

Satzung

vom 28.01.2010 in der Fassung vom 11.02.2010

des

Rettet Fürberg e.V.

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr:

1.1

Der Verein führt den Namen

„Rettet Fürberg“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name

„Rettet Fürberg e.V.“

1.2

Der Verein hat seinen Sitz in Fürth.

1.3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck:

Zweck des Vereins ist die Erhaltung der ländlichen Struktur und der Umwelt der westlichen Stadtteile der Stadt Fürth, insbesondere der Stadtteile Unterfürberg und Oberfürberg.

Der Satzungszweck ist auf die Erhaltung der ländlichen Struktur der westlichen Stadtteile der Stadt Fürth gerichtet, insbesondere auf Erhaltung und Steigerung des Lebens- und Erholungswertes in den Stadtteilen Unterfürberg und Oberfürberg.

Der Vereinszweck soll beispielsweise durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere Internet und Presse
- Einwirken auf Entscheidungsträger
- Unterstützung von Veranstaltungen der Stadtteile Oberfürberg und Unterfürberg
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Gutachten zum Planungsvorhaben „Bebauungsplan Oberfürberg Nord“
- Sammeln von Spenden zur Durchsetzung der Vereinsziele

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

3. Eintritt von Mitgliedern:

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann gegenüber dem Verein innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Ablehnung durch schriftliche Erklärung Widerspruch eingelegt werden, über den in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins entschieden wird.

4. Austritt von Mitgliedern:

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

5. Ausschluss von Mitgliedern:

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

6. Mitgliedsbeitrag:

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und wird im Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Bei Austritt vor Ablauf des Kalenderjahres werden anteilige Beiträge nicht erstattet.

7. Vorstand:

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt.

Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgewählt und durch einen neu zu wählenden Vorstand ersetzt werden.

Der Verein wird vom Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

8. Mitgliederversammlungen:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand verlangt werden.

9. Einberufung von Mitgliederversammlungen:

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (schriftlich, per Telefax oder E-Mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

10. Ablauf von Mitgliederversammlungen:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

11. Protokollierung von Beschlüssen:

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

Fürth, _____